

Allgemeine Lieferbedingungen der POOLgroup GmbH (Stand Januar 2016)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen der POOLgroup gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die POOLgroup hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die POOLgroup in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn die POOLgroup sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der POOLgroup verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, stets freibleibend.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und Datenträgern behält sich die POOLgroup Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der POOLgroup.
- 2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen - Aufrechnungsverbot

- 3.1 Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt, gelten die Preise der POOLgroup für Warenleistungen ab Lager „48282 Emsdetten, Südring 26“ einschließlich normaler Verpackung, exklusive Fracht, Zoll sowie ohne sonstige Auslagen und Spesen.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Soweit eine vereinbarte Vorauszahlung oder Teilzahlung fällig und diese noch nicht erbracht ist, ist die POOLgroup nicht verpflichtet, ohne vorherige Zahlung zu leisten.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der POOLgroup anerkannt sind.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Infolge der Komplexität und Kundenbezogenheit der Vertragsleistung der POOLgroup bei Planung und/oder Durchführung von Veranstaltungen ist der Leistungserfolg nur im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Kunden und der POOLgroup erreichbar. Insbesondere für die Erarbeitung des Veranstaltungskonzepts, der Projektbeschreibung, von Leistungsspezifikationen etc. sind in einem hohen Maße gestalterische Entscheidungen des Kunden für die Projekt- und Funktionsabläufe erforderlich. Kooperations- und Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Vertragspflichten.
- 4.2 Der Kunde hat erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der Vertragsleistung sowie der Veranstaltung rechtzeitig vor deren Beginn einzuholen und diese der POOLgroup auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde stellt die Befahrbarkeit des Veranstaltungsorts mit LKW sicher.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 5.1 Der Beginn der von der POOLgroup angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen voraus.
- 5.2 Die Einhaltung der Leistungs- und/oder Lieferverpflichtungen der POOLgroup setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die POOLgroup berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 Die POOLgroup haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die POOLgroup haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von der POOLgroup zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.5 Die POOLgroup haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der POOLgroup zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht; ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der POOLgroup wird zugerechnet. Sofern der Lieferverzug auf einer von der POOLgroup zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6 Die POOLgroup haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der POOLgroup zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Besondere Bestimmungen beim Kauf

- 6.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Lager „48282 Emsdetten, Südring 26“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der POOLgroup verlassen hat; dies gilt auch dann, wenn die POOLgroup den Transport mit eigenen Kräften ausführt.
- 6.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der POOLgroup und dem Kunden Eigentum der POOLgroup. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei der POOLgroup.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist

die POOLgroup dazu berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch die POOLgroup liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die POOLgroup hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die POOLgroup ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 6.4 Gebrauchte Waren werden – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft.
- 6.5 Soweit ein von der POOLgroup zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der POOLgroup zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Die POOLgroup ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 6.6 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB und 634 a Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

7. Besondere Bestimmungen für Mietleistungen

- 7.1 Der Kunde ist für einen fachgerechten Transport des Mietgegenstandes verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Gefahren wie Beschädigungen, Verlust auf dem Transportwege zu versichern und der POOLgroup auf Verlangen nachzuweisen. Im Übrigen gilt Ziff. 6.1 entsprechend.
- 7.2 Der Kunde stellt sicher, dass Beschädigungen und/oder der Untergang des Mietgegenstandes am Einsatzort infolge Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden von der Betriebshaftpflichtversicherung des Kunden erfasst werden. Der Kunde hat den Mietgegenstand außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und ggf. Maschinenbruch zu versichern und auf Verlangen der POOLgroup nachzuweisen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers/der POOLgroup in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur durch geeignetes Personal in Betrieb zu nehmen.
- 7.4 Das Mietverhältnis wird für die zwischen dem Kunden und der POOLgroup vereinbarte Vertragslaufzeit fest geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen in vollem Umfang. Das Mietverhältnis beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager der POOLgroup.
- 7.5 Für den Fall der Kündigung eines Mietvertrages seitens des Kunden aus wichtigem Grund haftet die POOLgroup im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal bis zur Höhe des 10-fachen des vertraglich vereinbarten Mietzinses.
- 7.6 Das Recht des Kunden auf Schadenersatz gegenüber der POOLgroup gemäß § 536 a BGB für nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig von der POOLgroup verursachte Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.

8. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

- 8.1 Für abgrenzbare, selbstständig nutzbare Leistungsteile kann die POOLgroup die Durchführung von Teilabnahmen/Teilübergaben verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Die Inbetriebnahme der Vertragsleistung seitens des Kunden gilt ebenfalls als Abnahme. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 8.2 Im Übrigen gelten Ziff. 6.5 und 6.6 entsprechend.

9. Gesamthaftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die POOLgroup bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die POOLgroup bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die POOLgroup nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der POOLgroup jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus 9.2 a) und b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die POOLgroup einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die POOLgroup die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.5 Soweit die Schadenersatzhaftung der POOLgroup gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Münster. Die POOLgroup ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der POOLgroup „Emsdetten“ Erfüllungsort.
- 10.3 Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der POOLgroup gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.